



# Pyrotechnik - Kategorien und Altersgrenzen

Das Pyrotechnikgesetz 2010 gliedert Feuerwerkskörper in unterschiedliche Kategorien:

- **Kategorie F1** - Mindestalter *12 Jahre*: Diese stellen eine geringe Gefahr dar. Der Einsatz ist auch im geschlossenen Raum, je nach Gebrauchsanweisung, erlaubt.  
Beispiele: Wunderkerzen, Bengalhölzer, Bodenfeuerwirbel, Handfontänen, Knatterfontänen, Knallerbsen, Tischfeuerwerk, Rauch- und Blitzkugeln etc.
- **Kategorie F2** - Mindestalter *16 Jahre*: Diese stellen eine geringe Gefahr dar.  
Beispiele: Vulkane, Batterief Feuerwerk, Raketen, Fontänen, Knallfrösche, Römische Lichter, Knallkörper, Sonnen etc.
- **Kategorie F3** - Mindestalter *18 Jahre* + behördliche Bewilligung: Diese stellen eine mittlere Gefahr dar. Für den Erwerb, Besitz und Verwendung ist eine behördliche Bewilligung erforderlich und der Nachweis einer Sachkunde -> Pyrotechnikausweis Kat. F3. Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben. Beispiele: Raketen, Batterief Feuerwerk, Römische Lichter etc.
- **Kategorie F4** - Mindestalter *18 Jahre* + behördliche Bewilligung: Professionelle Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen. Für den Erwerb, Besitz und Verwendung ist eine behördliche Bewilligung erforderlich und der Nachweis einer Fachkenntnis -> Pyrotechnikausweis Kat. F4. Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben. Beispiele: Kugelbomben, Batterief Feuerwerke, Fontänen, Römische Lichter etc.
- **Kategorien P1 und P2** - sonstige pyrotechnische Gegenstände - *Mindestalter 18 Jahre*: P2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.
- **Kategorien S1 und S2** - Pyrotechnische Sätze - *Mindestalter S1 16 Jahre, S2 18 Jahre*: S2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.
- **Kategorien T1 und T2** für Bühne und Theater - *Mindestalter 18 Jahre*: T2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

Stand: November 2021